

2. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15. Juli 1980

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 18.12.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.07.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 der Satzung werden die Wörter „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gestrichen und durch die Wörter „geschlossenen Ortslage“ ersetzt.
- (2) In § 3 der Satzung wird der Absatz 3 gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchhatten, den 18.12.1984

Gemeinde Hatten

gez. Huck
Bürgermeister

gez. Hinrichs
Gemeindedirektor